

Schriftliche Anfrage betreffend Kosmetische Genitaloperationen bei Kindern mit uneindeutigen, körperlichen Geschlechtsmerkmalen

Jährlich kommen in der Schweiz rund 2'000 Neugeborene mit uneindeutigen körperlichen Geschlechtsmerkmalen auf die Welt. Die betroffenen Menschen selbst bezeichnen sich als Zwischengeschlechtliche, Hermaphroditen, Zwitter oder Intersexuelle. Der aktuelle medizinische Fachbegriff lautet DSD (Disorders of Sex Development / Störung der Geschlechtsentwicklung).

Intersexuelle sind nicht per se krank. Trotzdem werden sie als „abnormal“ klassifiziert und zum medizinisch-chirurgischen Notfall erklärt. Ohne ihre Einwilligung werden sie meistens im Baby- oder Kindesalter an ihren intersexuellen Genitalien operiert und dabei, der chirurgischen Einfachheit halber, meistens zu Mädchen gemacht. Dabei wird in Kauf genommen, dass ihr sexuelles Empfinden vermindert oder zerstört wird. Diesen Operationen liegen keine medizinischen Indikationen zugrunde, es handelt sich um rein kosmetische Eingriffe.

Zusätzlich werden viele ohne ihre Einwilligung kastriert, das heisst, es werden ihnen die, in der Regel gesunden, Hormon produzierenden, inneren Geschlechtsorgane entfernt, was eine lebenslange Substitution mit körperfremden Hormonen zur Folge hat. Auch diese Kastrationen haben meistens keine medizinische Indikation, sondern dienen lediglich der „Vereinheitlichung“.

Die Folgen dieser, lediglich auf das zugewiesene Geschlecht ausgerichteten Hormonersatztherapien, sind unter anderem Depressionen, Adipositas, Stoffwechsel- und Kreislaufstörungen, Osteoporose, Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten und Libidoverlust. Wollen betroffene Menschen auf eine adäquatere Hormonersatztherapie wechseln, weigert sich die Krankenkasse, die Kosten zu übernehmen.

Die betroffenen Menschen und oft auch ihre Eltern werden über ihre Besonderheit und die an ihnen vorgenommenen Eingriffe schlecht informiert. Aufgrund von Fehlannahmen, Verunsicherung oder Ignoranz auf fachlicher Seite kann es zu folgeschweren Fehlscheidungen kommen. Die Betroffenen haben in aller Regel keine Möglichkeit zu diesem, sie existenziell betreffenden Vorgang selbst zu entscheiden, – dabei gibt es in der Regel aus medizinischer Sicht keinen Zeitdruck zum sofortigen Handeln. Die meisten Opfer dieser Praxis tragen massive psychische und physische Schäden davon, unter denen sie ein Leben lang leiden. Dies ist auch durch mehrere wissenschaftliche Studien erhärtet.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. In welchen Spitälern im Kanton Basel-Stadt werden kosmetische Genitaloperationen, Kastrationen und / oder Hormontherapien an Kindern mit uneindeutigen körperlichen Geschlechtsmerkmalen durchgeführt?
2. Bei wie vielen Neugeborenen wird jährlich im Kanton Basel-Stadt Intersexualität (DSD) diagnostiziert? (Angaben bitte je Jahr in absoluten Zahlen und Prozent, soweit zurückreichend wie möglich)
3. Bei wie vielen dieser Kinder wurden
 - a) kosmetische Genitaloperationen durchgeführt?
 - b) die Gonaden entfernt?
 - c) Hormonbehandlungen durchgeführt? (Angaben bitte je Jahr in absoluten Zahlen und Prozent, soweit zurückreichend wie möglich)

4. In welchen Spitälern im Kanton Basel-Stadt werden pränatale Hormontherapien (Dexamethason) durchgeführt? (Angaben bitte je Jahr, soweit zurückreichend wie möglich)
5. Bei wie vielen Kindern wurden solche pränatalen Hormontherapien (Dexamethason) durchgeführt? (Angaben bitte je Jahr, soweit zurückreichend wie möglich)
6. Erhalten im Kanton Basel-Stadt Eltern intersexueller Kinder
 - a) psychologische bzw. psychotherapeutische Betreuung?
 - b) Peer Support?
7. Erhalten im Kanton Basel-Stadt Intersexuelle begleitend zu medizinischer Behandlung auch
 - a) psychologische bzw. psychotherapeutische Betreuung?
 - b) Peer Support?
8. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass eine Vielzahl von erwachsenen Intersexuellen die an ihnen im Kindesalter vorgenommenen Eingriffe kritisiert?
9. Wie beurteilt der Regierungsrat die Praxis frühkindlicher kosmetischer Genitaloperationen, Kastrationen, Hormontherapien und sonstigen medizinisch nicht notwendigen Eingriffe an Kindern mit uneindeutigen, körperlichen Geschlechtsmerkmalen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 10, Absatz 2) und hinsichtlich besonderen Schutzes der Unversehrtheit von Kindern (Artikel 11, Absatz 1) ?

Basel,

Martina Saner (32)